

Betreff: Stellungnahme zur Regierungsvorlage
vom 17.10.2018 zur Änderung des Bundes-
Verfassungsgesetzes und Übergangsgesetzes
vom 1. Oktober 1920

IAB (Interactive Advertising Bureau) Austria -
Verein zur Förderung der digitalen Wirtschaft
Praterstraße 1/1 OG/Space 16, 1020 Wien
+43 699 1 422 2878
administration@iab-austria.at

www.iab-austria.at

Wien, am 05.11. 2018

**Stellungnahme des Interactive Advertising Bureau Austria
zur Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920,
mit der unter anderem das Datenschutzgesetz geändert werden soll**

Allgemein:

Wir begrüßen grundsätzlich die Regierungsvorlage, in der unter anderem die Kompetenzen vereinfacht werden. Jedoch möchten wir einwenden, dass die Änderungen beim Grundrecht auf Datenschutz kritisch zu sehen sind.

Die neue Formulierung des § 1 DSGVO führt einerseits durch die Verwendungen weiterer unbestimmter Begriffe zu noch mehr Rechtsunsicherheit und reicht andererseits weit über den vorgesehenen Rahmen der DSGVO hinaus. Sie stellt daher eine deutliche Verschlechterung Österreichs im Vergleich mit anderen Mitgliedsstaaten dar. Eine Schädigung des Wirtschaftsstandortes Österreich ist daher zwingend die Folge, wenn die Formulierung so beibehalten wird:

- Die DSGVO sieht keine generelle Verbotsnorm vor, sondern nur bei besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten, die im Art. 9 geregelt sind.
- Bei legitimen Zwecken ist keine Verhältnismäßigkeitsprüfung in der DSGVO vorgesehen.
- Durch die Verwendung unbestimmter Begriffe würde die Informationspflicht im neu formulierten DSGVO weiter über die der DSGVO hinausreichen und noch mehr Rechtsunsicherheit erzeugen.

Wir fordern daher dringend die neue Formulierung des § 1 DSGVO nicht in dieser Form zu beschließen, da nicht nur eine Abweichung von der europäischen Lösung durch die DSGVO gegeben wäre, sondern auch der Wirtschaftsstandort Österreich erheblich benachteiligt würde.

Betreff: Stellungnahme zur Regierungsvorlage
zur Änderung DSG



IAB (Interactive Advertising Bureau) Austria -
Verein zur Förderung der digitalen Wirtschaft
Praterstraße 1/1 OG/Space 16, 1020 Wien
+43 699 1 422 2878
administration@iab-austria.at

www.iab-austria.at

Kernaspekte iab austria

Konstruktion des Gesetzes als Verbotsnorm

Die DSGVO erlaubt jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die den Art. 5 und 6 entspricht. Im neuem Grundrecht des DSG wird von einem generellen Verbot der Datenverarbeitung mit nur bedingten Eingriffsmöglichkeiten ausgegangen.

Diese Konstruktion findet sich in der DSGVO ausschließlich für besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. genetische Daten oder biometrische Daten) wieder. Wenn nun in Österreich solche Schutzmechanismen bereits für die Verarbeitung einfacher personenbezogener Daten gelten soll, ist dies eine klar vom europäischen Gesetzgeber nicht vorhergesehene Werteverchiebung.

Verhältnismäßigkeitsprüfung des Zwecks der Datenverarbeitung

In Art. 5 der DSGVO sind Grundprinzipien festgelegt, die von einer Verhältnismäßigkeitsprüfung absehen, solange die Verarbeitung für einen legitimen Zweck erfolgt. Eine Prüfung auf Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit des legitimen Zwecks ist nicht vorgesehen. Das DSG wertet nun wesentlich strenger, da darin nun eine derartige Prüfung auf Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit enthalten ist.

Informationsverpflichtungen nach dem geplanten DSG

Personenbezogene Daten müssen gemäß DSGVO in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Die neue Formulierung im DSG, dass die "Art der Verarbeitung vorhersehbar sein" muss, führt einen weiteren unbestimmten Begriff ein. Dadurch wird Rechtssicherheit verunmöglicht und eine weitgehendere Transparenz- oder Informationsbestimmung als in der DSGVO vorgesehen, eingeführt. Verarbeiten wird in der DSGVO Art 4 Z 2 sehr weitgehend definiert. Aufgrund der neuen Formulierung müsste über jede mögliche Art der Verarbeitung informiert werden (z.B. Datenerhebung, danach Datenspeicherung, danach Archivierung der Daten,... das sieht weder Art. 13 noch Art. 14 DSGVO noch Art. 5 DSGVO vor).

Bei einer Umsetzung dieser Formulierung ist der Wirtschaftsstandort Österreich im Vergleich zu den restlichen Mitgliedsstaaten eindeutig stark benachteiligt.

Wir fordern daher die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und sorgfältige Überarbeitung, damit es nicht zu einer Abkoppelung vom

Betreff: Stellungnahme zur Regierungsvorlage
zur Änderung DSG



IAB (Interactive Advertising Bureau) Austria -
Verein zur Förderung der digitalen Wirtschaft
Praterstraße 1/1 OG/Space 16, 1020 Wien
+43 699 1 422 2878
administration@iab-austria.at

www.iab-austria.at

europäischen Datenschutzstandard kommt und weiteres, dass die Regelungen im DSG nur auf die Nutzung der Öffnungsklauseln beschränkt werden.

Über iab (interactive advertising bureau) Austria – Verein zur Förderung der digitalen Wirtschaft

In der Österreich-Sektion des „iab (interactive advertising bureau) – Verein zur Förderung der digitalen Wirtschaft“ haben sich rund 170¹ führende Unternehmen der digitalen Wirtschaft organisiert. Sie setzen Maßstäbe für die digitale Kommunikation, unterstützen die werbetreibenden Unternehmen mit Expertise, sorgen für Transparenz und fördern den Nachwuchs. Durch die Vielfalt der Mitglieder aus allen Bereichen der digitalen Wirtschaft, ist der ganzheitliche Blick auf die für die Branche relevanten Themen gewährleistet.

¹ Für eine Auflistung aller iab.austria Mitglieder
s. <https://www.iab-austria.at/internet-advertising-bureau/mitglieder-2/>